



Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

**B
V
W
G**

Geschäftsverteilung 2026

(in der Fassung vom 21. September 2026)

Inhaltsverzeichnis

1. TEIL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1. Regelungsbereich
- § 2. Begriffsbestimmungen
- § 3. Dienstort
- § 4. Senate
- § 5. Unzuständigkeit
- § 6. Verhinderung und Vertretung
- § 7. Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Gerichtsabteilung
- § 8. Vertretung von richterlichen Beisitzer:innen
- § 9. Vertretung von fachkundigen Laienrichter:innen
- § 10. Fortgesetzte Vertretung im Fall der Verhinderung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers

2. TEIL: GERICHTSABTEILUNGEN UND KAMMERN

- § 11. Einrichtung von Gerichtsabteilungen
- § 12. Gerichtsabteilungen
- § 13. Einrichtung und Zusammensetzung der Kammern

3. TEIL: ZUWEISUNG UND ABNAHME VON RECHTSSACHEN

1. Abschnitt: Zuweisung von Rechtssachen

- § 14. Zuweisungsgruppen
- § 15. Protokollierung und Zuweisung
- § 16. Durchführung und Priorisierung der allgemeinen Zuweisung
- § 17. Zuweisung von Annexsachen
- § 18. Zuständigkeit bei Fristsetzungsanträgen und Revisionen sowie bei Beschwerdeverfahren vor dem VfGH
- § 19. Zuständigkeit infolge von Entscheidungen des VwGH oder VfGH
- § 20. Zuweisung im Fall der Befangenheit
- § 21. Grundsatz der Perpetuatio fori

2. Abschnitt: Zuweisung im Fall der Verhinderung

- § 22. Zuweisung im Fall einer Erkrankung
- § 23. Zuweisung bei Verhinderung wegen Erholungs- oder Sonderurlaubs, Kuraufenthalts oder Pflegefreistellung, bei dienstlich bedingter Abwesenheit oder im Fall der Absonderung

3. Abschnitt: Auslassungen, Vorwegzuweisungen und Zuweisungssperren

- § 24. Auslassungen
- § 25. Vorwegzuweisungen
- § 26. Zuweisungssperren

4. Abschnitt: Abnahme von Rechtssachen

§ 27. Abnahme von Rechtssachen

4. TEIL: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28. Übergangsbestimmungen

§ 29. Inkrafttreten

GESCHÄFTSVERTEILUNG

für das Geschäftsverteilungsjahr vom 1. Februar 2026 bis 31. Jänner 2027
(GV 2026)

Der Geschäftsverteilungsausschuss des Bundesverwaltungsgerichtes hat in seiner Sitzung vom 22. Jänner 2026 gemäß § 15 BVwGG beschlossen (idF der Beschlüsse vom 24. Februar 2026, 3. März 2026, 24. März 2026, 8. April 2026, 15. April 2026, 12. Mai 2026, 24. Juni 2026, 2. Juli 2026, 30. Juli 2026, 18. August 2026, 21. September 2026):

1. TEIL:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1. Regelungsbereich

- (1) Diese Geschäftsverteilung regelt:
 1. die Verwendung der Richter:innen des Bundesverwaltungsgerichtes auf einem Arbeitsplatz in der Dienststelle am Sitz in Wien oder in den Außenstellen Graz, Innsbruck und Linz gemäß § 15 Abs. 1 Z 1 iVm. § 1 BVwGG (Dienstort);
 2. die Einrichtung von Gerichtsabteilungen für Einzelrichter:innen und Senate gemäß § 16 Abs. 1 BVwGG;
 3. die Zusammensetzung der Senate gemäß § 15 Abs. 1 Z 2 iVm. § 7 BVwGG;
 4. die Verteilung der gerichtlichen Geschäfte auf die Einzelrichter:innen und die Senate gemäß § 15 Abs. 1 Z 3 BVwGG;
 5. die Vertretung der Einzelrichter:innen und der Senatsmitglieder im Fall ihrer Verhinderung gemäß §§ 15 Abs. 1 Z 2 und 16 Abs. 1 BVwGG;
 6. die Einrichtung von Kammern und ihre Geschäftsgebiete sowie die in den einzelnen Kammern zusammengefassten Einzelrichter:innen und Senate gemäß § 15 Abs. 1 Z 4 iVm. § 16 Abs. 2 BVwGG.
- (2) Die ANLAGE 1 (Zuweisungsgruppen), die ANLAGE 2 (Geschäftsbereiche der Kammern und Zuständigkeit der Gerichtsabteilungen) und die ANLAGE 3 (Leitung der Gerichtsabteilungen und Zusammensetzung der Senate) sowie die nach Maßgabe des § 28 noch anwendbaren Bestimmungen früherer Geschäftsverteilungen sind integrale Bestandteile dieser Geschäftsverteilung.

§ 2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Geschäftsverteilung sind zu verstehen:

1. **Richter:in:** Richter:innen des Bundesverwaltungsgerichtes gemäß § 2 Abs. 1 BVwGG einschließlich des Präsidenten und der Vizepräsidentin des Bundesverwaltungsgerichtes, soweit letztere nicht ausdrücklich ausgenommen sind.
2. **Eilsachen:**
 - a) Rechtssachen betreffend Entscheidungen des BFA gemäß § 12a Abs. 2 AsylG 2005 iVm. § 22 BFA-VG idF der Rechtslage vor dem Asyl- und Migrationspakt-Anpassungsgesetz (AMPAG) und gemäß § 12 Abs. 1 AsylG 2005 iVm. § 22 BFA-VG, die durch das BFA zur Überprüfung ihrer Rechtmäßigkeit von Amts wegen vorgelegt werden;
 - b) Beschwerden betreffend Flughafenverfahren gemäß § 33 Abs. 4 AsylG 2005 idF der Rechtslage vor dem AMPAG und betreffend Asylverfahren an der Grenze gemäß § 33 Abs. 3 AsylG 2005;
 - c) Beschwerden nach § 22a Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 BFA-VG, nach § 40a BFA-VG betreffend Haft im Asylverfahren an der Grenze und nach § 21 Abs. 6 BFA-VG iVm. § 51 FPG, sofern die Anhaltung des Fremden aufrecht ist, sowie Vorlagen zur amtswegigen Überprüfung nach § 22a Abs. 4 BFA-VG; wird die Anhaltung in weiterer Folge beendet, liegt keine Eilsache mehr vor;
 - d) Rechtssachen der Zuweisungsgruppe WAR;
 - e) Beschwerden gegen Entscheidungen der Dienststellenwahlausschüsse (§ 20 Abs. 2 Bundes-Personalvertretungsgesetz);
 - f) Beschwerden gegen Entscheidungen von in § 135c Z 2 BDG sowie in den §§ 40, 65 Abs. 3 und 72 Abs. 2 HDG 2014 genannten Rechtssachen;
 - g) Anträge der FMA an das Bundesverwaltungsgericht zur Bewilligung behördlicher Maßnahmen;

Stand: Beschluss des Geschäftsverteilungsausschusses vom 21. September 2026

- h) Rechtssachen der Zuweisungsgruppe SNG.
3. **Herkunftsland/Herkunftsstaat:** Herkunftsland im Sinne des Art. 3 Z 13 StatusVO bzw. Herkunftsstaat nach der Rechtslage vor dem AMPAG ist der Staat, von dem das BFA im angefochtenen Bescheid ausgeht, bei Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht (Säumnisbeschwerden) sowie bei Beschwerden, bei denen dem angefochtenen Bescheid kein Herkunftsstaat zu entnehmen ist, der Staat, von dem die beschwerdeführende Partei ausgeht. Kommen danach zwei oder mehr Staaten in Frage, so entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Namen der betreffenden Staaten.
 4. **Rufbereitschaft:** Im Bereich der Zuweisungsgruppe SNG ist außerhalb der gerichtlichen Amtsstunden eine Rufbereitschaft einzurichten. Richter:innen in Rufbereitschaft haben ihren Aufenthalt so zu wählen, dass sie unter Verwendung der zur Verfügung stehenden technischen Kommunikationsmittel jederzeit erreichbar sind und binnen kürzester Zeit Amtshandlungen vornehmen können, deren Durchführung wegen Gefahr im Verzug (§ 15a Abs. 1 letzter Satz SNG) keinen Aufschieb bis zum Beginn der nächsten Amtsstunden oder des nächsten Journaldienstes zulässt. Die Einteilung der Rufbereitschaft kann von den betroffenen Richter:innen einvernehmlich abgeändert werden, sofern die Änderung vorab dem Präsidenten und der Geschäftsstelle gemeldet wird (§ 16a Abs. 1 BVwGG).
 5. **Journaldienst:** Im Bereich der Zuweisungsgruppe SNG ist nach Anordnung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Justiz anstelle der Rufbereitschaft ein Journaldienst einzurichten. Während des Journaldienstes ist von jenen Richter:innen, die für den jeweiligen Tag zur Rufbereitschaft eingeteilt sind, Dienst zu versehen. Diese Richter:innen übernehmen außerhalb der gerichtlichen Amtsstunden die Durchführung jener Amtshandlungen, die wegen Gefahr im Verzug (§ 15a Abs. 1 letzter Satz SNG) keinen Aufschieb bis zum nächsten Journaldienst oder bis zum Beginn der Amtsstunden zulassen.

§ 3. Dienstort

Jene Richter:innen, die nach § 12 mit der Leitung einer Gerichtsabteilung in der Außenstelle Graz, Innsbruck oder Linz betraut sind, werden auf einem Arbeitsplatz in der Dienststelle der jeweils betreffenden Außenstelle verwendet; alle übrigen Richter:innen und Richter werden auf einem Arbeitsplatz in der Dienststelle am Sitz in Wien verwendet.

§ 4. Senate

- (1) Wird auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen ein Senat tätig, so trägt dieser die Bezeichnung (Nummer) der zugehörigen Gerichtsabteilung des oder der Senatsvorsitzenden.
- (2) Die Einrichtung der Senate und deren Zusammensetzung ergeben sich aus den Regelungen in der ANLAGE 3.
- (3) Betreffend die Zuweisungsgruppe SNG ergeben sich Zuständigkeiten, Vertretungen und Senate sowie deren Zusammensetzung aus dem vertraulichen Teil der ANLAGE 3, der zum Schutz der betroffenen Richter:innen nicht veröffentlicht wird und nur von einem eingeschränkten Personenkreis einsehbar ist. Ist aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen die Entscheidung nicht durch den Senat zu treffen (wegen Gefahr im Verzug iSd § 15a Abs. 1 letzter Satz SNG), wird der oder die Senatsvorsitzende als Einzelrichter:in tätig.
- (4) Ist auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen die Entscheidung einer Rechtssache durch einen Senat vorgesehen und ergibt sich aus der Geschäftsverteilung keine Regelung über die erforderlichen Beisitzer:innen, so fungieren die jeweils für den Leiter oder die Leiterin der betreffenden Gerichtsabteilung vorgesehenen Vertreter:innen in der erforderlichen Anzahl als Beisitzer:innen. Für die Bestimmung der Reihenfolge der Beisitzer:innen gilt § 7 sinngemäß.
- (5) Ist in den Fällen des Abs. 3 eine Senatsentscheidung unter Beiziehung von fachkundigen Laienrichter:innen vorgesehen, so sind die in der ANLAGE 3 angeführten und für diesen Rechtsbereich vorgesehenen fachkundigen Laienrichter:innen in der erforderlichen Anzahl in alphabetischer Reihenfolge des Familiennamens heranzuziehen.

§ 5. Unzuständigkeit

- (1) Eine Richterin oder ein Richter ist im Sinne dieser Geschäftsverteilung unzuständig, wenn
 1. der zugehörigen Gerichtsabteilung die Rechtssache auf Grund gesetzlicher Bestimmungen nicht zugewiesen hätte werden dürfen;
 2. sie oder er als Einzelrichter:in oder als Senatsvorsitzende:r in der betreffenden Rechtssache nach § 6 VwGVG iVm. § 7 AVG befangen ist; in diesem Fall hat sich die Richterin oder der Richter unter Anzeige an den

Präsidenten und bei Richter:innen einer Außenstelle bei gleichzeitiger Mitteilung an die Leiterin oder den Leiter der Außenstelle in der betreffenden Rechtssache der weiteren Ausübung des Amtes zu enthalten (§ 20);

3. ihr oder ihm zwei oder mehrere Rechtssachen zwar ursprünglich zu Recht zugewiesen worden sind, sich nachträglich aber durch die Zuweisung einer weiteren Rechtssache ergibt, dass sie im Sinne des § 34 Abs. 4 AsylG 2005 idF der Rechtslage vor dem AMPAG oder des § 34 Abs. 3 AsylG 2005 mit dieser weiteren Rechtssache unter einem zu führen sind;
 4. sie oder er wegen eines behaupteten Eingriffs in die sexuelle Selbstbestimmung gemäß § 20 AsylG 2005 idF der Rechtslage vor dem AMPAG für die betreffende Rechtssache nicht zuständig ist;
 5. sie oder er wegen eines begründeten Ersuchens im Sinne des Art. 13 Abs. 9 AsylVfVO iVm. § 20 Abs. 2 AsylG 2005 für die betreffende Rechtssache nicht zuständig ist;
 6. der zugehörigen Gerichtsabteilung die Rechtssache nach den Bestimmungen der jeweils bei der Zuweisung geltenden Geschäftsverteilung nicht zugewiesen hätte werden dürfen (z.B. wegen Annexität).
- (2) Ist eine Richterin oder ein Richter in einer Rechtssache gemäß Abs. 1 Z 4 oder 5 unzuständig und wird aus diesem Grund diese Rechtssache erneut zugewiesen, so verliert sie oder er damit gleichzeitig auch die Zuständigkeit für alle Rechtssachen, die zu dieser Rechtssache annex sind oder zu denen diese Rechtssache annex ist.
- (3) Die Wahrnehmung der Unzuständigkeit der Richter:innen richtet sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Bundesverwaltungsgerichtes.

§ 6. Verhinderung und Vertretung

- (1) Eine Richterin oder ein Richter bzw. eine fachkundige Laienrichterin oder ein fachkundiger Laienrichter ist im Sinne dieser Geschäftsverteilung verhindert, wenn
1. sie oder er wegen einer Erkrankung den Dienst nicht ausüben kann;
 2. sie oder er wegen der Inanspruchnahme eines Erholungs- oder Sonderurlaubs, eines Kuraufenthalts oder einer Pflegefreistellung den Dienst nicht ausübt;
 3. sie oder er wegen einer dienstlich bedingten Abwesenheit (z.B. auf Grund einer Dienstreise) von mehr als einem Arbeitstag oder bei einer Auslandsdienstreise während deren gesamten Dauer den Dienst nicht ausüben kann;
 4. zwischen ihr oder ihm einerseits und einer anderen Richterin oder einem anderen Richter bzw. einer fachkundigen Laienrichterin oder einem fachkundigen Laienrichter andererseits ein Angehörigenverhältnis im Sinne des § 34 RStDG besteht und die Richterin oder der Richter auf Grund einer Vertretungsregelung nach dieser Geschäftsverteilung die andere Richterin oder den anderen Richter als Leiter:in der Gerichtsabteilung vertreten müsste oder gemeinsam mit dieser anderen Richterin oder diesem anderen Richter bzw. mit dieser fachkundigen Laienrichterin oder diesem fachkundigen Laienrichter dem gleichen Senat angehören würde;
 5. die Verpflichtungen der Richterin oder des Richters aus dem Dienstverhältnis ruhen oder enden;
 6. sie oder er nach den Bestimmungen der Geschäftsverteilung in einer Rechtssache grundsätzlich als Beisitzer:ineines Senates zu fungieren hätte, sie oder er nach § 6 VwGVG iVm. § 7 AVG aber befangen ist; in diesem Fall hat sich die befangene Richterin oder der befangene Richter bzw. die befangene fachkundige Laienrichterin oder der befangene fachkundige Laienrichter unter Anzeige an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des betreffenden Senates sowie an den Präsidenten und bei Richter:innen und fachkundigen Laienrichter:innen einer Außenstelle bei gleichzeitiger Mitteilung an die Leiterin oder den Leiter der Außenstelle der Ausübung des Amtes als Beisitzer:in zu enthalten.
- (2) Ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer verhindert, so hat die oder der Vorsitzende des betreffenden Senates den Eintritt einer Ersatzbeisitzerin bzw. eines Ersatzbeisitzers in einem Aktenvermerk zu verfügen und dies der betreffenden Ersatzbeisitzerin oder dem betreffenden Ersatzbeisitzer unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Unbeschadet des Abs. 1 gilt eine Richterin oder ein Richter in einer bestimmten Rechtssache, die in ihre bzw. seine Zuständigkeit fällt, solange als verhindert, als
1. sie oder er aus einem im dienstlichen Interesse gelegenen Grund (z.B. Teilnahme an einer dienstlichen Besprechung, Sitzung oder Aus- oder Fortbildungsveranstaltung, Durchführung oder Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung) oder aufgrund einer behördlich angeordneten Absonderung zumindest an einem Arbeitstag während der gesamten Dauer der Amtsstunden nicht an ihrer bzw. seiner Dienststelle anwesend ist und

2. in dieser bestimmten Rechtssache die dringliche Vornahme einer richterlichen Handlung (z.B. Genehmigung einer fristgebundenen oder sonst gesetzlich vorgesehenen Verständigung; Entscheidung über einen fristgebundenen oder sonst dringlichen Verfahrensschritt wie etwa über die aufschiebende Wirkung oder eine einstweilige Verfügung) erforderlich ist.
- (4) Als Vertreter:in einer verhinderten Richterin oder eines verhinderten Richters oder als Ersatzbeisitzer:in einer verhinderten fachkundigen Laienrichterin oder eines verhinderten fachkundigen Laienrichters kommt nur in Frage, wer selbst weder verhindert noch aus anderen Gründen von der Vertretung ausgeschlossen ist.

§ 7. Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Gerichtsabteilung

- (1) Ist die Leiterin oder der Leiter einer Gerichtsabteilung verhindert, so haben die in der ANLAGE 3 für die betreffende Gerichtsabteilung vorgesehenen Vertreter:innen in der dort vorgesehenen Reihenfolge nacheinander als Vertreter:in einzutreten. Als für die Vertretung verhindert gelten die Leiterinnen und Leiter jener Gerichtsabteilungen, die eine Zuständigkeit für die Zuweisungsgruppen SCH aufweisen, wenn der jeweiligen Gerichtsabteilung gemäß §§ 22 und 23 keine Eilsachen zuzuweisen sind.
- (2) Sind auch alle gemäß Abs. 1 vorgesehenen Vertreter:innen verhindert, so sind die Leiter:innen der jeweils der Gerichtsabteilung der verhinderten Leiterin oder des verhinderten Leiters nächstfolgenden Gerichtsabteilungen der betreffenden Kammer nacheinander zur Vertretung berufen. Die Reihenfolge der nächstfolgenden Gerichtsabteilungen der betreffenden Kammer bestimmt sich nach der aufsteigenden Nummerierung der Gerichtsabteilungen der betreffenden Kammer, wobei mit den Gerichtsabteilungen dieser Kammer am Beginn der Reihenfolge fortzusetzen ist, wenn eine nächstfolgende Gerichtsabteilung in aufsteigender Reihenfolge nicht mehr in Frage kommt.
- (3) Kommt eine Vertretung auch nach Abs. 2 nicht in Betracht, so hat der Geschäftsverteilungsausschuss mit Verfügung im Einzelfall aus dem Kreis aller Richter:innen, mit Ausnahme des Präsidenten und der Vizepräsidentin, eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Dauer der Verhinderung zu bestimmen.
- (4) Soweit in dieser Geschäftsverteilung nicht anderes bestimmt ist, gilt die Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Gerichtsabteilung im gesamten Zuständigkeitsbereich der betreffenden Gerichtsabteilung.
- (5) Umfasst die Vertretung der Leiterin oder des Leiters der Gerichtsabteilung die Funktion als Senatsvorsitzende:r, so wird die Vertreterin oder der Vertreter als Stellvertreter:in iSd. § 7 Abs. 1 BVwGG tätig und gilt als Beisitzer:in oder Ersatzbeisitzer:in desselben Senates gleichzeitig für die Dauer der Verhinderung der Leiterin oder des Leiters als verhindert.
- (6) Die Vertreterin oder der Vertreter hat während der Dauer der Verhinderung alle erforderlichen Verfahrensschritte für die betreffende Gerichtsabteilung zu setzen, bis die Verhinderung der Leiterin bzw. des Leiters beendet oder die betreffende Rechtssache vom Geschäftsverteilungsausschuss abgenommen worden ist. In dringlichen Fällen, wenn eine bestimmte richterliche Entscheidung in der betreffenden Rechtssache auf Grund der konkreten Umstände des Falles keinen Aufschub duldet, hat die Vertreterin oder der Vertreter auch die jeweils erforderliche Entscheidung zu treffen. Dies gilt etwa bei keinen Aufschub duldenden Entscheidungen in Eilsachen (z.B. Entscheidungen in Haftsachen nach § 22a oder § 40a BFA-VG), bei sich dringlich erweisenden Entscheidungen über die aufschiebende Wirkung, einer einstweiligen Verfügung oder jeder sonstigen dringlichen richterlichen Anordnung.
- (7) In Rechtssachen der Zuweisungsgruppe SNG gehen im Fall der Verhinderung der zuständigen Richterin oder des zuständigen Richters sowohl die Zuständigkeit für solche Rechtssachen als auch die Leistung der Rufbereitschaft bzw. des Journaldienstes auf die im vertraulichen Teil der ANLAGE 3 zunächst für die betreffende Gerichtsabteilung vorgesehenen Vertreter:innen in der dort vorgesehenen Reihenfolge nacheinander über. Kommt eine Vertretung auf diese Weise nicht in Betracht, so haben alle übrigen im vertraulichen Teil der ANLAGE 2 angeführten Leiter:innen der für die Zuweisungsgruppe SNG zuständigen Gerichtsabteilungen in sinngemäßer Anwendung des Abs. 2 nacheinander als Vertreter:in einzutreten. Im Fall der einvernehmlichen Abänderung der Rufbereitschaft bzw. des Journaldienstes durch betroffene Richter:innen (§ 2 Z 5 iVm § 16a Abs. 1 letzter Satz BVwGG) bleibt die Zuständigkeit unverändert. Die die Rufbereitschaft bzw. den Journaldienst übernehmenden Richter:innen werden hier als Vertreter:innen wie im Fall einer Verhinderung iSd § 6 Abs. 1 tätig. Im Übrigen gelten die Abs. 1 bis 6 sinngemäß.

§ 8. Vertretung von richterlichen Beisitzer:innen

- (1) Im Fall der Verhinderung einer Richterin oder eines Richters in der Eigenschaft als Beisitzer:in eines Senates treten die in der ANLAGE 3 für den betreffenden Senat jeweils vorgesehenen Richter:innen in der erforderlichen Zahl in der dort festgelegten Reihenfolge nacheinander als Ersatzbeisitzer:innen ein. Dies gilt auch für die im vertraulichen Teil der ANLAGE 3 für die Zuweisungsgruppe SNG eingerichteten Senate. Eine einvernehmliche Abänderung einer in Rechtssachen der Zuweisungsgruppe SNG zu versehenden Rufbereitschaft (§ 2 Z 5 iVm § 16a Abs. 1 letzter Satz BVwGG) kommt hinsichtlich der Eigenschaft als Beisitzer:in eines Senates nicht in Betracht.
- (2) Sind auch alle gemäß Abs. 1 vorgesehenen Richter:innen verhindert, so treten die für den jeweils nächstfolgenden Senat derselben Kammer, der auch für dieselbe Zuweisungsgruppe zuständig ist, vorgesehenen Beisitzer:innen in der erforderlichen Zahl in der dort vorgesehenen Reihenfolge nacheinander als Ersatzbeisitzer:innen ein. Die Reihenfolge der nächstfolgenden Senate der betreffenden Kammer bestimmt sich nach der aufsteigenden Nummerierung der den betreffenden Senaten zugehörigen Gerichtsabteilungen der betreffenden Kammer, wobei mit den Gerichtsabteilungen am Beginn der Reihenfolge fortzusetzen ist, wenn eine nächstfolgende Gerichtsabteilung in aufsteigender Reihenfolge nicht mehr in Frage kommt.
- (3) Kommt eine Vertretung auch nach Abs. 2 nicht in Betracht und ist in der ANLAGE 3 bei dem betreffenden Senat auch sonst keine weitergehende Vertretungsregelung getroffen worden, so hat der Geschäftsverteilungsausschuss mit Verfügung im Einzelfall die Ersatzbeisitzer:innen in der erforderlichen Zahl aus dem Kreis aller Richter:innen zu bestimmen.
- (4) In Rechtssachen der Zuweisungsgruppe SNG gilt Abs. 2 mit der Maßgabe sinngemäß, dass nur jene Senate in Frage kommen, die im vertraulichen Teil der ANLAGE 3 für die Zuweisungsgruppe SNG eingerichtet sind.

§ 9. Vertretung von fachkundigen Laienrichter:innen

- (1) Im Fall der Verhinderung einer fachkundigen Laienrichterin oder eines fachkundigen Laienrichters treten die in der ANLAGE 3 für den betreffenden Senat jeweils vorgesehenen fachkundigen Laienrichter:innen, die derselben vorschlagsberechtigten Gruppe angehören, in der erforderlichen Zahl in der dort vorgesehenen Reihenfolge nacheinander als Ersatzbeisitzer:innen ein.
- (2) Sind auch alle gemäß Abs. 1 vorgesehenen Vertreter:innen verhindert, so treten die für den jeweils nächstfolgenden Senat derselben Kammer, der auch für dieselbe Zuweisungsgruppe zuständig ist, vorgesehenen fachkundigen Laienrichter:innen in der erforderlichen Zahl in der dort vorgesehenen Reihenfolge nacheinander als Ersatzbeisitzer:innen ein. Die Reihenfolge der nächstfolgenden Senate der betreffenden Kammer bestimmt sich nach der aufsteigenden Nummerierung der den betreffenden Senaten zugehörigen Gerichtsabteilungen der betreffenden Kammer, wobei mit den Gerichtsabteilungen am Beginn der Reihenfolge fortzusetzen ist, wenn eine nächstfolgende Gerichtsabteilung in aufsteigender Reihenfolge nicht mehr in Frage kommt.
- (3) Kommt eine Vertretung auch nach Abs. 2 nicht in Betracht, so hat der Geschäftsverteilungsausschuss mit Verfügung im Einzelfall aus dem Kreis aller fachkundigen Laienrichter:innen, die derselben vorschlagsberechtigten Gruppe angehören, die Vertreter:innen in der erforderlichen Zahl als Ersatzbeisitzer:innen zu bestimmen.

§ 10. Fortgesetzte Vertretung im Fall der Verhinderung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers

- (1) Ist die Beisitzerin oder der Beisitzer eines Senates verhindert und wird diese oder dieser in einer nichtöffentlichen Beratung oder mündlichen Verhandlung des Senates durch eine Ersatzbeisitzerin oder einen Ersatzbeisitzer vertreten, so besteht dieser Senat auch für weitere nichtöffentliche Beratungen und mündliche Verhandlungen aus den Mitgliedern, die an der nichtöffentlichen Beratung oder mündlichen Verhandlung des Senates teilgenommen haben.
- (2) Ändert sich die Zusammensetzung eines Senates auf Grund des Eintritts einer Vertreterin oder eines Vertreters als Ersatzbeisitzer:in und ist in der Folge nochmals der Eintritt einer Vertreterin oder eines Vertreters wegen der Verhinderung der bereits eingetretenen Ersatzbeisitzerin oder des bereits eingetretenen Ersatzbeisitzers erforderlich, so ist abweichend von den Bestimmungen der §§ 8 und 9 zunächst jene Richterin oder jener Richter bzw. jene fachkundige Laienrichterin oder jener fachkundige Laienrichter als neue Ersatzbeisitzerin oder als neuer Ersatzbeisitzer einzuberufen, die bzw. der ursprünglich verhindert gewesen war und deren bzw. dessen Verhinderung inzwischen beendet ist.

2. TEIL: GERICHTSABTEILUNGEN UND KAMMERN

§ 11. Einrichtung von Gerichtsabteilungen

- (1) Für jede Einzelrichterin und jeden Einzelrichter sowie für jeden Senat wird eine Gerichtsabteilung mit Dienstort am Sitz in Wien oder in den Außenstellen in Graz, Innsbruck und Linz (§ 3) eingerichtet.
- (2) Jede Gerichtsabteilung führt eine Nummer, mit der sie zu bezeichnen ist.
- (3) Jede Richterin und jeder Richter – der Präsident, die Vizepräsidentin, die Leiterin oder der Leiter der Evidenzstelle und die Leiterin oder der Leiter der Controllingstelle jeweils auf Grund ihrer Zustimmung gemäß § 16 Abs. 1 BVwGG – ist mit der Leitung einer Gerichtsabteilung betraut.

§ 12. Gerichtsabteilungen

- (1) Am **Sitz in Wien** sind folgende Gerichtsabteilungen eingerichtet:

Gerichtsabt.- Nummer	Richter:in (Leiter:in der Gerichtsabteilung)
W101	AMANN Christine Dr. ⁱⁿ
W102	ANDRÄ Werner Dr.
W104	BAUMGARTNER Christian Dr.
W105	BENDA Harald Mag.
W108	BRAUCHART Gertrude Mag. ^a
W111	DAJANI Werner Mag. Dr., LL.M., Kammervorsitzender der Kammer P
W112	DANNER Elke Mag. ^a , LL.M.
W113	DAVID Katharina Mag. ^a
W114	DITZ Bernhard Mag.
W116	DRAGONI Mario Mag.
W117	DRUCKENTHNER Andreas Dr.
W118	ECKHARDT Gernot Mag.
W119	EIGELBERGER Claudia Mag. ^a
W121	ENZLBERGER-HEIS Erika Mag. ^a
W122	ERNSTBRUNNER Gregor Mag.
W123	ETLINGER Michael Dr.
W124	FELSEISEN Rainer Mag.
W125	FILZWIESER Christian Mag. Dr., MSc, Präsident
W126	FILZWIESER-HAT Sabine Dr. ⁱⁿ
W127	FISCHER-SZILAGYI Gabriele MMag. ^a Dr. ⁱⁿ
W128	FUCHS-ROBETIN Michael Mag.
W129	GERHOLD Markus DDr.
W131	GRASBÖCK Reinhard Mag.
W132	GREBENICEK Ursula Mag. ^a
W133	GRUBER Natascha Mag. ^a
W134	GRUBER Thomas Mag.
W135	GRUBESIC Ivona Mag. ^a
W136	HABERMAYER-BINDER Brigitte Mag. ^a
W137	HAMMER Peter Mag.
W138	HOCHSTEINER Klaus Mag.
W139	HOFER Kristina Mag. ^a
W140	HÖLLER Alice Mag. ^a
W141	HÖLLERER Gerhard Mag.
W142	HOLZSCHUSTER Irene Dr. ⁱⁿ
W144	HUBER Andreas Mag.

W145	HUBER-HENSELER Daniela Mag. ^a , Leiterin der Evidenzstelle
W146	HUBER Stefan Mag.
W147	KANHÄUSER Stephan Mag.
W150	KLEIN Peter Paul Mag.
W152	KOPP Walter Mag.
W153	KOROSEC Christoph Mag.
W154	KRACHER Helga Mag. ^a
W156	KREBITZ Alexandra Mag. ^a
W158	KUROKI-HASENÖHRL Yoko Dr. ⁱⁿ , Stellvertretende Leiterin der Controllingstelle
W162	LECHNER Ulrike Mag. ^a , LL.M.
W165	LESNIAK Ilse Mag. ^a
W166	LOIBNER-PERGER Carmen Mag. ^a
W167	MACA-DAASE Daria Mag. ^a
W168	MACALKA Bernhard MMag. Dr.
W169	MAGELE Barbara Mag. ^a
W170	MARTH Thomas Mag., Stellvertretender Kammervorsitzender der Kammer P
W171	MORAWETZ Gregor Mag., MBA
W172	MORITZ Martin Mag. Dr., MSc
W175	NEUMANN Eva Mag. ^a
W176	NEWALD Florian Mag.
W177	NOWAK Volker Mag., Leiter der Controllingstelle
W179	PAULUS Eduard Hartwig Mag.
W180	PECH Georg Mag.
W182	PFEILER Dieter Mag.
W185	PRÜNSTER Gerhard Mag.
W186	PUTZER Judith Mag. ^a
W187	REISNER Hubert Mag.
W189	RIEPL Irene Mag. ^a
W192	RUSO Karl Dr.
W193	RUSSEGGER Michaela Mag. ^a
W196	SAHLING Ursula Mag. ^a
W198	SATTLER Karl Mag.
W200	SCHERZ Ulrike Mag. ^a
W202	SCHLAFFER Bernhard Mag.
W203	SCHLÖGLHOFER Gottfried Mag.
W204	SCHNEIDER Esther MMag. ^a Dr. ⁱⁿ , Stellvertretende Kammervorsitzende der Kammer W
W206	SCHREFLER-KÖNIG Alexandra Dr. ⁱⁿ
W207	SCHWARZGRUBER Michael Mag.
W208	SCHWARZINGER Ewald Dr.
W211	SIMMA Barbara Mag. ^a , LL.M.
W212	SINGER Eva Dr. ⁱⁿ , Kammervorsitzende der Kammer E
W213	SLAMANIG Albert Dr.
W215	STARK Gloria Mag. ^a
W216	STEINER-KOPSCHAR Marion Mag. ^a , Kammervorsitzende der Kammer S
W217	STIEFELMEYER Julia Mag. ^a , Stellvertretende Kammervorsitzende der Kammer S
W218	TAURER Benedikta Mag. ^a
W220	UNTERER Daniela Mag. ^a
W221	URBAN Daniela Mag. ^a , LL.M., Vizepräsidentin
W222	OBREGON Guenevere Mag. ^a
W223	WALDNER-BEDITS Birgit Mag. ^a

W224	WEINHANDL-HAIDER Martina Mag. ^a Dr. ⁱⁿ
W225	WEISS Barbara Mag. ^a Dr. ⁱⁿ , LL.M.
W226	WINDHAGER Andreas Mag.
W227	WINTER Karin Mag. ^a
W228	WÖGERBAUER Harald Mag.
W229	WUTZL Elisabeth Mag. ^a
W231	HAVRANEK Birgit Dr. ⁱⁿ
W232	BÖCKMANN-WINKLER Simone MMag. ^a , Stellvertretende Kammervorsitzende der Kammer E
W233	FELLNER Andreas Mag.
W235	MEHLGARTEN-LINTNER Sabine Mag. ^a
W236	BINDER Lena Mag. ^a
W238	MARIK Claudia Mag. ^a
W239	BAUMANN Theresa Mag. ^a , LL.M.
W240	FEICHTER Tanja Mag. ^a
W241	HAFNER Gerfried Mag.
W242	HEUMAYR Christian Mag.
W243	WEBER Marianne Mag. ^a
W244	JEDLICZKA-MESSNER Verena Dr. ⁱⁿ
W245	SCHILDBERGER Bernhard Mag., LL.M.
W246	VERDINO Heinz Mag. Dr.
W247	HOFFER Robert-Peter Mag.
W248	NEUBAUER Matthias Mag. Dr.
W250	BIEDERMANN Michael Mag.
W251	GLATZ Angelika Mag. ^a Dr. ⁱⁿ
W252	SCHMUT Elisabeth Mag. ^a , LL.M., Kammervorsitzende der Kammer W
W253	BINDER Jörg Clemens Mag.
W254	CARDONA Tatjana Dr. ⁱⁿ
W255	EPPEL Ronald Mag., MA
W256	KIMM Caroline Mag. ^a
W257	MANTLER Herbert Mag., MBA
W258	PAWELKA-SCHMIDT Gerold Mag., Stellvertretender Leiter der Evidenzstelle
W259	RUPRECHT Ulrike Mag. ^a
W260	BELFIN Markus Mag.
W261	GASTINGER Karin Mag. ^a , MAS
W262	JERABEK Julia Mag. ^a
W263	KERSCHBAUMER Christina Mag. ^a
W265	RETTENHABER-LAGLER Karin Mag. ^a
W266	WAGNER Stephan Mag.
W267	ESSL Marcus Mag., LL.M., M.E.S.
W268	GACHOWETZ Iris MMag. ^a
W269	MAYER-VIDOVIC Elisabeth Mag. ^a Dr. ⁱⁿ
W270	GRASSL Günther Mag. Dr.
W271	WALBERT-SATEK Anna Mag. ^a Dr. ⁱⁿ
W272	BRAUNSTEIN Alois Mag., MBA
W274	LUGHOFFER Karl Mag.
W275	VAN AKEN Stella Mag. ^a
W276	WALLISCH Gert Dr.
W277	ESCHLBÖCK Billur Mag. ^a , MBA
W278	HABITZL Dominik Mag., Stellvertretender Kammervorsitzender der Kammer A
W279	KOREN Peter Mag.

W280	BONT Wolfgang Mag.
W281	HALBARTH-KRAWARIK Rosemarie Mag. ^a
W282	KLICKA Florian Mag.
W284	WAGNER-SAMEK Marion Mag. ^a
W286	DEUTSCH-PERNSTEINER Katharina Mag. ^a
W288	HÄFELE Sebastian Mag.
W289	LUBENOVIC Ajdin Mag.
W290	MERSCH Christopher Dr.
W291	RIEDLER Anna Caroline Mag. ^a
W292	ZACZEK Herwig Mag.
W293	ZWERENZ Monika MMag. ^a Dr. ⁱⁿ , LL.M.
W294	KÖCK Konstantin Mag. Dr., LL.M., MBA, LL.M.
W295	PFANNER Susanne Mag. ^a Dr. ⁱⁿ
W296	FORJAN Andrea Mag. ^a
W298	VEIGL Mathias Mag.
W299	NEUHOLD Elisabeth Dr. ⁱⁿ
W600	TUDJAN Albert Mag., MA
W601	FRANK Nadine Mag. ^a
W602	GSTREIN Brigitte Mag. ^a
W603	MIKULA Thomas Mag., MBA
W604	PLESCHBERGER Herbert Mag.
W605	LUDWIG Julia Mag. ^a , Kammervorsitzende der Kammer A
W606	ZINIEL Thomas Dr., LL.M., BSc
W607	BACHKÖNIG Günther Mag.
W608	FOUCHS Isabella Mag. ^a
W609	KULEFF Thomas Udo Mag.
W610	RASCHHOFER Julia Mag. ^a
W611	RESCH Julia Mag. ^a
W612	STEINER Robert Mag.
W613	BACHINGER Florian Mag.
W614	GEIGER Daniel LL.M.
W615	LEHNER Hans-Werner Mag.
W616	PEYRL Johannes Mag. Dr.
W617	POLZER Eva-Maria Mag. ^a Dr. ⁱⁿ
W618	HAHN Johannes Dr., LL.M.
W619	KAMPITSCH Rosmarie Mag. ^a
W620	KOPLENIG René Mag.
W621	LEICHTFRIED Natalia Mag. ^a
W622	PROKSCH Jennifer Katharina Mag. ^a
W623	RULOFS Jakob Mag. Dr.
W624	SCHATZ Verena Dr. ⁱⁿ , LL.B.
W625	ŠELEM Matej Dr., LL.M.
W626	XENIADIS Anastasios Dr., LL.M.

(2) In der **Außenstelle Graz** sind folgende Gerichtsabteilungen eingerichtet:

Gerichtsabt.- Nummer	Richter:in (Leiter:in der Gerichtsabteilung)
G301	BRUCKNER René MMag. Dr., Leiter der Außenstelle (Kammervorsitzender)
G303	KALBITZER Simone Mag. ^a , Stellvertreterin des Leiters der Außenstelle (Kammervorsitzenden)
G304	LEHNER Beatrix Mag. ^a
G305	MAIER Ernst Dr., MAS
G306	MAURER Dietmar Franz Mag.
G307	MAYRHOLD Markus Mag.
G308	PENNITZ Angelika MMag. ^a
G309	SANDRIESSER Franz Ing. Mag.
G310	WALTNER Gaby Mag. ^a
G311	WENDLER Eva Dr. ⁱⁿ
G312	WILD Manuela Mag. ^a
G314	BAUMGARTNER Katharina Mag. ^a
G315	SCHREY Petra Martina Mag. ^a , LL.M.
G316	MUCKENHUBER Katharina Mag. ^a

(3) In der **Außenstelle Innsbruck** sind folgende Gerichtsabteilungen eingerichtet:

Gerichtsabt.- Nummer	Richter:in (Leiter:in der Gerichtsabteilung)
I403	ERTL Birgit MMag. ^a
I404	JUNKER Alexandra MMag. ^a
I405	KAYA Sirma Mag. ^a
I406	KNITEL Gerhard Mag.
I407	MUMELTER Stefan Mag. Dr.
I411	POLLANZ Robert Mag., Leiter der Außenstelle (Kammervorsitzender)
I412	ACHLEITNER Gabriele Mag. ^a
I413	ATTLMAYR Martin Dr., LL.M., Stellvertreter des Leiters der Außenstelle (Kammervorsitzenden)
I414	EGGER Christian Mag.
I415	LÄSSER Hannes Mag.
I416	BERTIGNOL Alexander Mag.
I417	ZANIER Friedrich Mag.
I419	JOOS Tomas MMag. Dr.
I421	STEINLECHNER Martin Mag.
I422	BURGSCHWAIGER Thomas Mag.
I423	GREML Daniela Mag. ^a
I424	EBNER Barbara Mag. ^a Dr. ⁱⁿ , Bakk. phil.
I425	RAFFL Philipp Mag. Dr.

(4) In der **Außenstelle Linz** sind folgende Gerichtsabteilungen eingerichtet:

Gerichtsabt.- Nummer	Richter:in (Leiter:in der Gerichtsabteilung)
L501	ALTENDORFER Irene Mag. ^a
L503	DIEHSBACHER Martin Dr.
L504	ENGEL Reinhard Mag.
L506	GABRIEL Margit Mag. ^a
L507	HABERSACK Johann Mag., Stellvertreter der Leiterin der Außenstelle (Kammervorsitzenden)
L508	HERZOG Barbara Mag. ^a Dr. ⁱⁿ
L510	INDERLIETH Eugen Mag.
L511	JICHA Sandra Tatjana Mag. ^a
L512	JUNGWIRT Marlene Mag. ^a , Leiterin der Außenstelle (Kammervorsitzenden)
L515	LEITNER Hermann Mag.
L516	NIEDERSCHICK Paul Mag.
L517	NIEDERWIMMER Alexander Mag. Dr.
L518	STEININGER Markus Mag. Dr.
L519	ZOPF Isabella Dr. ⁱⁿ
L521	KOPF Mathias MMag., LL.M.
L523	DANNINGER-SIMADER Tanja Mag. ^a Dr. ⁱⁿ
L524	SANGLHUBER Veronika Mag. ^a , LL.B.
L525	ZÖCHLING Johannes Mag.
L527	AUFREITER Christian MMag., LL.B.
L530	SCHIFFKORN Florian Mag. Dr.
L531	MAYRHOFER Anita Mag. ^a
L532	WILD-NAHODIL Georg Mag.
L533	GALEŠIĆ Zejnie Mag. ^a , MA
L534	RÖDER Nicole Mag. ^a

§ 13. Einrichtung und Zusammensetzung der Kammern

(1) Beim Bundesverwaltungsgericht sind folgende Kammern eingerichtet:

A) am Sitz in Wien:

1. **Kammer A** (Asyl- und Fremdenrecht)
2. **Kammer E** (Eilsachen)
3. **Kammer P** (Persönliche Rechte und Bildung)
4. **Kammer S** (Soziales)
5. **Kammer W** (Wirtschaft, Umwelt und Infrastruktur);

B) in den Außenstellen:

1. **Kammer G** (Außenstelle Graz)
2. **Kammer I** (Außenstelle Innsbruck)
3. **Kammer L** (Außenstelle Linz)

(2) Die Geschäftsbereiche der Kammern, die Zugehörigkeit der Gerichtsabteilungen zu den Kammern sowie die Zuständigkeit der Gerichtsabteilungen ergeben sich aus der ANLAGE 2. Die Zuständigkeiten der Gerichtsabteilungen für die Zuweisungsgruppe SNG ergeben sich aus dem vertraulichen Teil der ANLAGE 2, der zum Schutz der betroffenen Richterinnen und Richter nicht veröffentlicht wird und nur von einem eingeschränkten Personenkreis einsehbar ist.

(3) Die Gerichtsabteilungen W125 (FILZWIESER Christian Mag. Dr., MSc), W221 (URBAN Daniela Mag.^a, LL.M.), W145 (HUBER-HENSELER Daniela Mag.^a), W158 (KUROKI-HASENÖHRL Yoko Dr.ⁱⁿ), W177 (NOWAK Volker Mag.), W206 (SCHREFLER-KÖNIG Alexandra Dr.ⁱⁿ), W245 (SCHILDBERGER Bernhard Mag., LL.M.) und W253 (BINDER Jörg Clemens Mag.) gehören keiner Kammer an.

3. TEIL: ZUWEISUNG UND ABNAHME VON RECHTSSACHEN

1. Abschnitt: Zuweisung von Rechtssachen

§ 14. Zuweisungsgruppen

- (1) Die für die Zuweisung der Rechtssachen vorgesehenen Zuweisungsgruppen sowie die in den einzelnen Zuweisungsgruppen zusammengefassten Rechtsvorschriften ergeben sich aus der ANLAGE 1.
- (2) Die Zuweisung von Rechtssachen, denen verfahrensrechtliche Bescheide zugrunde liegen (z.B. Beschwerden gegen Ladungsbescheide, Ordnungs- oder Mutwillensstrafen, Kosten- oder Aufwandsersatz), richtet sich nach jener Zuweisungsgruppe, in welche die Verwaltungsangelegenheit, auf die sich die angefochtene verfahrensrechtliche Entscheidung bezieht, der Sache nach fallen würde (Adhäsionsprinzip). Besteht zwischen der betreffenden Rechtssache und einer anderen Rechtssache derselben Zuweisungsgruppe Annexität, so ist die betreffende Rechtssache als Annexsache nach § 17 zuzuweisen.

§ 15. Protokollierung und Zuweisung

- (1) Die Protokollierung und Zuweisung der eingelangten Rechtssachen erfolgt durch die Geschäftsstelle nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Die eingelangten Rechtssachen sind kanzleimäßig zu protokollieren und den für die Zuweisung jeweils zutreffenden Zuweisungsgruppen zuzuordnen. Dabei richtet sich die Protokollierungsreihenfolge bei elektronisch eingebrachten Rechtssachen nach deren Eingangszeitpunkt und bei physisch eingebrachten Rechtssachen nach dem Zeitpunkt des tatsächlichen Einlangens in der Geschäftsstelle und erforderlichenfalls nach der alphabetischen Reihenfolge der Familien- oder Nachnamen bzw. der Firmennamen der beschwerdeführenden oder antragstellenden Parteien, bei gleichen Familien- oder Nachnamen nach der alphabetischen Reihenfolge der Vornamen und bei gleichen Vornamen nach absteigender Reihenfolge des Lebensalters der betroffenen Personen.
- (3) Die Zuweisung von Rechtssachen der Zuweisungsgruppen SCH zum Zweck der Bestimmung der konkreten Zuweisungsgruppe richtet sich
 1. bei Maßnahmenbeschwerden (einschließlich solcher nach § 22a Abs. 1 Z 1 und 2 sowie § 40a BFA-VG) nach dem Ort, an dem die betreffende Maßnahme (Festnahme, Anhaltung, Abschiebung usw.) gesetzt oder begonnen wurde, wenn aber mehrere derartige Maßnahmen gemeinsam in Beschwerde gezogen werden, nach dem Ort, an dem die zeitlich erste dieser in Beschwerde gezogenen Maßnahmen gesetzt oder begonnen wurde;
 2. bei Beschwerden gegen die Anordnung und/oder Anhaltung in Schubhaft gemäß § 22a Abs. 1 Z 3 BFA-VG und gegen die Haft im Asylverfahren an der Grenze nach § 40a BFA-VG nach dem Ort der Anhaltung in Haft zum Zeitpunkt der Protokollierung der Beschwerde oder der Aktenvorlage nach § 22a Abs. 4 BFA-VG oder nach dem Ort, an dem die Haft unmittelbar vor deren Beendigung zuletzt vollzogen wurde. Dies gilt abweichend von Z 1 auch für den Fall, dass sich solche Beschwerden gleichzeitig auch gegen eine der Anordnung der Haft vorangegangene Festnahme und/oder sonstige Anhaltung bzw. eine der Haft nachfolgende Abschiebung richten;
 3. bei Beschwerden nach § 22a Abs. 1 BFA-VG oder § 40a BFA-VG, die sich gegen einen nicht vollstreckten Bescheid richten, und bei Beschwerden gegen die Anordnung eines gelinderen Mittels nach § 77 FPG nach dem Ort der bescheiderlassenden Dienststelle oder Organisationseinheit des BFA (Regionaldirektion, Außenstelle, Erstaufnahmestelle). Dies gilt abweichend von Z 1 auch für den Fall, dass sich solche Beschwerden gleichzeitig auch gegen eine der Anordnung der Haft bzw. des gelinderen Mittels vorangegangene Festnahme und/oder sonstige Anhaltung bzw. eine nachfolgende Abschiebung richten.
- (4) Annexsachen und Rechtssachen, die vorweg zuzuweisen sind, werden ohne Bedachtnahme auf die allgemeine Zuweisung gesondert nach den Bestimmungen der §§ 17 und 25 zugewiesen.

§ 16. Durchführung und Priorisierung der allgemeinen Zuweisung

- (1) Folgende Rechtssachen sind im Rahmen der allgemeinen Zuweisung prioritär vor allen anderen Rechtssachen den zuständigen Gerichtsabteilungen zuzuweisen:

1. Eilsachen (§ 2 Z 2);
 2. Rechtssachen nach dem BVergG 2006, dem BVergG 2018, dem BVergGKonz 2018 sowie dem BVergGVS 2012 in der Zuweisungsgruppe VER.
- (2) Soweit in dieser Geschäftsverteilung nichts anderes bestimmt ist (z.B. gesonderte Zuweisung von Annexsachen oder Zuweisung wegen Befangenheit, Auslassungen bei der Zuweisung, Vorwegzuweisung oder Zuweisungssperre), werden Rechtssachen, die in die Zuständigkeit mehrerer Gerichtsabteilungen am Sitz in Wien oder in den Außenstellen fallen, getrennt für jede Zuweisungsgruppe einzeln den dafür zuständigen Gerichtsabteilungen nacheinander zugewiesen, und zwar in aufsteigender Reihenfolge ihrer Gerichtsabteilungsnummern, beginnend bei der niedrigsten. Kommt so eine weitere Zuweisung in aufsteigender Reihenfolge der Gerichtsabteilungsnummern nicht mehr in Frage, dann ist die Zuweisung in der genannten Reihenfolge wieder von vorne zu beginnen (neue Zuweisungsrunde) und so lange auf diese Weise fortzusetzen, bis alle Rechtssachen den zuständigen Gerichtsabteilungen zugewiesen sind.
- (3) Bei Rechtssachen der Zuweisungsgruppen AFR, DUB und SCH (im Rahmen einer durchzuführenden Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Fortsetzung der Haft nach § 76 Abs. 6 FPG), in denen eine Richterin oder ein Richter auf Grund eines behaupteten Eingriffs in die sexuelle Selbstbestimmung gemäß § 20 AsylG 2005 idF der Rechtslage vor dem AMPAG oder eines begründeten Ersuchens im Sinne des Art. 13 Abs. 9 AsylVfVO iVm. § 20 Abs. 2 AsylG 2005 unzuständig ist (§ 5 Abs. 1 Z 4 und 5), gilt Folgendes:
1. Solche Rechtssachen sind einzeln und nacheinander nur jenen Gerichtsabteilungen zuzuweisen, deren Leiterinnen bzw. Leiter das erforderliche Geschlecht haben, selbst nicht verhindert oder unzuständig sind und in deren Zuständigkeit die betreffende Zuweisungsgruppe fällt.
 2. Kommt eine Zuweisung nach Z 1 nicht in Frage, so gilt Z 1 mit der Maßgabe, dass bei der Zuweisung nur jene Gerichtsabteilungen derselben Kammer zu berücksichtigen sind, deren Leiterinnen bzw. Leiter das erforderliche Geschlecht haben, selbst nicht verhindert oder unzuständig sind und in deren Zuständigkeit zumindest eine Zuweisungsgruppe AFR fällt.
 3. Kommt auch eine Zuweisung nach Z 2 nicht in Frage, so gilt Z 1 mit der Maßgabe, dass bei der Zuweisung nur jene Gerichtsabteilungen derselben Kammer zu berücksichtigen sind, deren Leiterinnen bzw. Leiter das erforderliche Geschlecht haben, selbst nicht verhindert oder unzuständig sind und unbeachtlich des Zuständigkeitsbereichs dieser Gerichtsabteilung.
- Die Geschäftsstelle hat eine solche Zuweisung auf Grundlage der Beschwerdevorlage jedenfalls vorzunehmen, wenn in dieser vom BFA auf einen behaupteten Eingriff in die sexuelle Selbstbestimmung gemäß § 20 AsylG 2005 idF der Rechtslage vor dem AMPAG ausdrücklich hingewiesen wird.
- (4) Ist eine Eilsache – ausgenommen Eilsachen im Sinne des § 2 Z 2 lit. h – einer Gerichtsabteilung wegen Verhinderung der Leiterin oder des Leiters dieser Gerichtsabteilung nicht zuzuweisen und ist eine Zuweisung nach den vorangegangenen Bestimmungen nicht möglich, weil keine weitere Gerichtsabteilung für die betreffende Zuweisungsgruppe zuständig ist, so ist die betreffende Eilsache – sofern nicht in der ANLAGE 2 für diese Zuweisungsgruppe eine besondere Regelung getroffen wurde – der auf die von der Verhinderung betroffene Gerichtsabteilung nächstfolgende Gerichtsabteilung derselben Kammer, deren Leiterin bzw. Leiter selbst nicht verhindert oder unzuständig ist, zuzuweisen, und zwar unbeachtlich des Zuständigkeitsbereichs dieser Gerichtsabteilung. Für die Bestimmung der jeweils nächstfolgenden Gerichtsabteilung gilt Abs. 2 sinngemäß.
- (5) Erweist sich die Zuweisung von Rechtssachen in der jeweiligen Zuweisungsgruppe nach den Bestimmungen dieses Paragraphen als nicht möglich, so sind diese Rechtssachen in der jeweils betreffenden Zuweisungsgruppe an die nach der ANLAGE 2 für die Zuweisungsgruppe SUB zuständigen Gerichtsabteilungen nacheinander zuzuweisen, sofern nicht für die betreffende Zuweisungsgruppe eine besondere Regelung getroffen wurde.
- (6) Abs. 5 ist nicht anwendbar auf Eilsachen gemäß § 2 Z 2 lit. h.

§ 17. Zuweisung von Annexsachen

- (1) Annexsachen werden ohne Bedachtnahme auf die allgemeine Zuweisung einzeln den dafür jeweils zuständigen Gerichtsabteilungen zugewiesen. Annexsachen liegen ungeachtet dessen ausschließlich dann vor, sofern die Erledigung solcher Rechtssachen weiterhin in den Zuständigkeitsbereich der betreffenden Gerichtsabteilung fällt oder es sich bei dieser Rechtssache um eine solche der Zuweisungsgruppen AFR, DUB, VIS oder SCH handelt.
- (2) Annexsachen sind Rechtssachen derselben Zuweisungsgruppe, die nach Maßgabe der Bestimmungen der folgenden Absätze zu einer oder mehreren anderen, früher zugewiesenen Rechtssachen im Verhältnis der

Annexität stehen. Insoweit in der ANLAGE 1 eine Zuweisungsgruppe einer früheren Geschäftsverteilung nicht mehr besteht, ist jene Zuweisungsgruppe zu verwenden, die nach der ANLAGE 1 der früheren Zuweisungsgruppe inhaltlich entspricht oder überwiegend entspricht.

(3) Annexität liegt in folgenden Fällen vor:

1. wenn sich eine Rechtssache der Zuweisungsgruppen AFR, VIS, DUB oder SCH auf dieselbe Person wie ein anhängiges Verfahren derselben Zuweisungsgruppe im Sinne der ANLAGE 1 bezieht; dies gilt jedoch nicht für Rechtssachen nach § 22a Abs. 4 BFA-VG (amtswegige Überprüfung der Anhaltung in Schubhaft);
2. wenn sich eine Rechtssache der Zuweisungsgruppen AFR, VIS, DUB oder SCH auf ein Familienmitglied einer Person bezieht, auf die sich ein anderes anhängiges Verfahren derselben Zuweisungsgruppe bezieht (Bezugsperson); Familienmitglieder in diesem Sinne sind:
 - a) der Ehegatte oder der eingetragene Partner der Bezugsperson oder eine Person, die mit der Bezugsperson im Sinne des Art. 8 EMRK ein Familienleben in Form einer Lebensgemeinschaft führt, sowie die Geschwister, Eltern und Kinder des Ehegatten oder des eingetragenen Partners oder des Lebensgefährten;
 - b) Vorfahren und Nachkommen der Bezugsperson sowie die Ehegatten, eingetragenen Partner und Lebensgefährten dieser Vorfahren und Nachkommen und die Geschwister und Kinder dieser Ehegatten, eingetragenen Partner und Lebensgefährten;
 - c) Geschwister der Bezugsperson sowie die Ehegatten, eingetragenen Partner, Lebensgefährten und Kinder dieser Geschwister;
3. wenn sich eine Rechtssache auf denselben Bescheid bezieht, der in einem Mehrparteienverfahren erlassen wurde und gegen den bereits eine Beschwerde anhängig ist oder anhängig war;
4. wenn sich eine Rechtssache auf dasselbe Vorhaben (z.B. nach dem StEntG oder dem UVP-G) bezieht, das bereits anhängig ist oder anhängig war;
5. wenn es sich bei der Rechtssache um eine Säumnisbeschwerde handelt und die von der Verletzung der Entscheidungspflicht betroffene Verwaltungssache in einem Mehrparteienverfahren bereits beim Bundesverwaltungsgericht anhängig ist oder war;
6. wenn sich eine Rechtssache auf einen Verwaltungsstrafbescheid bezieht und das diesem Bescheid zugrunde liegende Verwaltungsstrafverfahren in einem engen sachlichen Zusammenhang mit einer bereits anhängigen oder abgeschlossenen Rechtssache steht;
7. bei Rechtssachen nach dem Marktordnungsgesetz, die dieselbe Almbetriebsnummer betreffen, ansonsten bei Rechtssachen nach dem Marktordnungsgesetz und nach dem AMA-Gesetz, die dieselbe Betriebs- bzw. Klientennummer betreffen, sofern – in beiden Fällen – die Gerichtsabteilung im Rahmen der allgemeinen Zuweisung zuständig ist;
8. bei Wiedereinsetzungs- und Wiederaufnahmeverfahren, die sich auf eine anhängige oder abgeschlossene Rechtssache beziehen;
9. bei Rechtssachen nach dem Bundesbehindertengesetz (BBG) oder dem Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), wenn diese in einem engen sachlichen Zusammenhang mit einer bereits anhängigen oder gleichzeitig anhängig gewordenen Rechtssache nach dem BBG oder BEinstG stehen; Annexität liegt nicht in Bezug auf bereits abgeschlossene Rechtssachen vor;
10. in der Zuweisungsgruppe DZZ
 - a) hinsichtlich Rechtssachen, die sich auf dieselbe Person wie ein anhängiges Verfahren beziehen oder
 - b) hinsichtlich Rechtssachen, die sich auf dasselbe Disziplinarverfahren beziehen wie eine anhängige oder bereits abgeschlossene Rechtssache über eine (vorläufige) Suspendierung oder (vorläufige) Dienstenthebung oder eine Einleitung oder Nichteinleitung eines Disziplinarverfahrens oder
 - c) hinsichtlich Rechtssachen, die in einem engen sachlichen Zusammenhang zu anhängigen Rechtssachen stehen und sich dies aus dem Sachverhalt oder der Vorlage der Behörde eindeutig ergibt, selbst wenn diese verschiedene beschwerdeführende Parteien betreffen;
11. bei Rechtssachen nach dem Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG), bei denen es sich um dieselbe belangte Behörde oder bescheiderlassende dezentrale Organisationseinheit (z.B. Stipendienstelle) handelt, und
 - a) wenn sich eine Rechtssache auf dieselbe Person (Studierende:r) bezieht wie ein anhängiges Verfahren (z.B. eine Beschwerde gegen die Abweisung einer neuerlichen Bewilligung und eine Beschwerde gegen die Verpflichtung zur Rückzahlung bereits empfangener Beihilfe) oder
 - b) wenn die beschwerdeführenden Parteien der betreffenden Rechtssachen Geschwister sind;

12. bei Rechtssachen der Zuweisungsgruppe BIS, wenn diese Rechtssachen in einem engen sachlichen Zusammenhang mit einer bereits anhängigen oder gleichzeitig anhängig gewordenen Rechtssache derselben Zuweisungsgruppe stehen, etwa wenn sich diese Rechtssachen in Fällen nach dem Schülerbeihilfengesetz 1983 auf dieselbe Person (Schüler:in) beziehen oder die beschwerdeführenden Parteien der betreffenden Rechtssachen Geschwister sind oder wenn diesen Rechtssachen gleichlautende oder gleichgelagerte Beschwerden von Geschwistern, Erziehungsberechtigten oder Schulerhaltern zugrunde liegen.
13. bei Rechtssachen nach dem Universitätsgesetz 2002 (UG), wenn sich diese auf die Durchführung derselben Prüfung gemäß § 79 UG oder derselben Wahl beziehen;
14. bei Rechtssachen der Zuweisungsgruppe GER-G, GER-I, GER-L oder GER-W, die sich auf dasselbe Grundverfahren, aus dem sich die Gebührenpflicht oder der Gebührenanspruch ergibt, beziehen;
15. bei Rechtssachen der Zuweisungsgruppe SPF-G, SPF-I, SPF-L oder SPF-W, wenn diese in einem engen sachlichen Zusammenhang mit einer bereits anhängigen oder gleichzeitig anhängig gewordenen Rechtssache derselben Zuweisungsgruppe stehen, sich die betreffenden Rechtssachen auf dieselbe Dienstgeberin bzw. denselben Dienstgeber beziehen und es sich bei den betreffenden Rechtssachen um dieselbe belangte Behörde oder bescheiderlassende Dienststelle oder Organisationseinheit (wie Landes- oder Außenstelle) handelt. Annexität liegt nicht in Bezug auf bereits abgeschlossene Rechtssachen vor;
16. bei Rechtssachen der Zuweisungsgruppe AUB-G, AUB-I, AUB-L oder AUB-W, wenn diese in einem engen sachlichen Zusammenhang mit einer bereits anhängigen oder gleichzeitig anhängig gewordenen Rechtssache derselben Zuweisungsgruppe stehen, sich die betreffenden Rechtssachen auf dieselbe Dienstgeberin bzw. denselben Dienstgeber beziehen und es sich bei den betreffenden Rechtssachen um dieselbe belangte Behörde handelt. Annexität liegt nicht in Bezug auf bereits abgeschlossene Rechtssachen vor;
17. bei bereits anhängigen oder gleichzeitig anhängig gewordenen Rechtssachen nach dem ASVG-Erstattungskodex bzw. nach der Verfahrensordnung zur Herausgabe des Erstattungskodex oder nach dem Arzneimittelgesetz auf ein Arzneimittel desselben Antragstellers mit unterschiedlicher Wirkstoffstärke bzw. unterschiedlichen Dosierungen oder Verabreichungsformen;
18. bei Rechtssachen der Zuweisungsgruppe WAZ, die sich auf dieselbe beschwerdeführende Partei einer anhängigen Rechtssache beziehen;
19. bei Rechtssachen nach der StVO, wenn diese in einem engen sachlichen Zusammenhang mit einer bereits anhängigen oder gleichzeitig anhängig gewordenen Rechtssache nach dem Bundesbehindertengesetz (BBG) stehen; Annexität liegt nicht in Bezug auf bereits abgeschlossene Rechtssachen vor;
20. bei Rechtssachen der Zuweisungsgruppe AMS-G, AMS-I, AMS-L oder AMS-W, wenn die Entscheidung nach § 25 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG) im engen sachlichen Zusammenhang mit einer bereits anhängigen oder gleichzeitig anhängig gewordenen Rechtssache derselben Zuweisungsgruppe nach § 24 AIVG steht;
21. bei Rechtssachen betreffend den Anspruchsverlust gemäß § 10 AIVG, wenn diese in einem engen sachlichen Zusammenhang mit einer bereits anhängigen Rechtssache der Zuweisungsgruppe AMS-G, AMS-I, AMS-L oder AMS-W stehen;
22. bei Rechtssachen nach dem Bundesvergabegesetz 2006 (BVergG 2006), dem Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018), dem Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 (BVergGVS 2012) und dem Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 (BVergGKonz 2018) im Hinblick auf Einstweilige Verfügungen, Gebührenersatz- Nachprüfungs- und Feststellungsverfahren, sowie Pauschalgebühren nach der PauschalgebührenVO, die sich jeweils auf dasselbe Vergabeverfahren beziehen;
23. bei Rechtssachen der Zuweisungsgruppe SOZ, wenn diese in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einer bereits anhängigen oder gleichzeitig anhängig gewordenen Rechtssache derselben Zuweisungsgruppe stehen, sie dieselbe beschwerdeführende Partei oder dieselbe Gruppe (z.B. Gruppenpraxis, Hinterbliebene) betreffen und es sich bei den betreffenden Rechtssachen um dieselbe belangte Behörde handelt. Als enger zeitlicher Zusammenhang gilt die zeitnahe Bescheiderlassung (Bescheid oder Beschwerdevorentscheidung) derselben belangten Behörde ab dem ältesten Bescheid betreffend dieselbe beschwerdeführende Partei oder dieselbe Gruppe innerhalb von höchstens 30 Tagen. Annexität liegt nicht in Bezug auf bereits abgeschlossene Rechtssachen vor.
24. bei Rechtssachen der Zuweisungsgruppe MED, wenn sich eine anhängige oder anhängig gewesene Rechtssache eines Rechtsverletzungs- oder Verwaltungsstrafverfahrens (etwa nach dem ORF-G, dem AMD-G oder dem PrR-

- G) auf denselben Sachverhalt (dieselbe Sendung/Ausstrahlung/Aussendung/kommerzielle Kommunikation, innerhalb desselben fallgegenständlichen Sendungs-/Ausstrahlungs-/Aussendungs- bzw. Tatzeitraums) nach Gesetzen der Zuweisungsgruppe MED bezieht.
25. bei Rechtssachen der Zuweisungsgruppe DAS, sofern diese weitere (Teil-)Bescheide der Datenschutzbehörde (DSB-Kernzahl) zu einer bereits anhängigen oder gleichzeitig anhängig gewordenen Rechtssache sind. Annexität liegt nicht in Bezug auf bereits abgeschlossene Rechtssachen vor.
26. bei Anträgen auf Beugestrafe wegen ungerechtfertigter Verweigerung der Aussage nach § 45 Abs. 2 der Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse (VO-UA), sofern sie dieselbe Auskunftsperson und denselben Sitzungstag betreffen.
27. bei Rechtssachen der Zuweisungsgruppe RGG-W, RGG-G, RGG-I und RGG-L, wenn diese dieselbe beschwerdeführende Partei oder dieselbe Adresse betreffen.
- (4) Unbeschadet des Abs. 3 liegt Annexität bei allen Rechtssachen derselben Zuweisungsgruppe vor, die auf Grund einer Entscheidung gemäß § 28 Abs. 7 VwGVG oder einer zurückverweisenden Entscheidung gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG erneut anhängig werden, sofern die Erledigung solcher Rechtssachen weiterhin in den Zuständigkeitsbereich der betreffenden Gerichtsabteilung fällt oder es sich bei dieser Rechtssache um eine solche der Zuweisungsgruppen AFR, DUB, VIS oder SCH handelt. Dies gilt nicht, wenn sich die betreffende Zuweisungsgruppe geändert hat oder das Herkunftsland bzw. der Herkunftsstaat (§ 2 Z 3) in dem der zurückverweisenden Entscheidung vorangegangenen Administrativverfahren ein anderes bzw. ein anderer war als bei der nunmehr zuzuweisenden Rechtssache.
- (5) Unbeschadet des Abs. 3 liegt Annexität auch vor, wenn sich eine Rechtssache auf dieselbe oder auf eine in einem untrennbaren sachlichen Zusammenhang stehende Angelegenheit bezieht, in der bereits eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes über
1. die aufschiebende Wirkung der Beschwerde oder
 2. die Verfahrenshilfe gemäß § 8a oder § 40 VwGVG
- ergangen ist.
- (6) Bei Vorliegen mehrfacher Annexität gilt Folgendes:
1. Ist eine Rechtssache zu mehreren Rechtssachen annex, so hat Vorrang die Annexität zur ältesten anhängigen und sodann zur zuletzt abgeschlossenen Rechtssache.
 2. Ist eine Rechtssache im Sinne des Abs. 3 Z 2 zu mehreren Rechtssachen annex, so hat Vorrang in der folgenden Reihenfolge: die Annexität zur ältesten anhängigen Rechtssache, mit der sie im Familienverfahren unter einem zu führen ist, sodann die Annexität zur ältesten anhängigen Rechtssache und die Annexität zur zuletzt abgeschlossenen Rechtssache.
 3. Ist eine Rechtssache der Zuweisungsgruppen AFR, VIS, DUB und SCH zu mehreren Rechtssachen annex, und zwar nach Abs. 3 Z 1 und nach Abs. 3 Z 2, so hat Vorrang in der folgenden Reihenfolge: die Annexität zur ältesten anhängigen Rechtssache, mit der sie im Familienverfahren unter einem zu führen ist, sodann die Annexität nach Abs. 3 Z 1 und die Annexität nach Abs. 3 Z 2.
- (7) Annexsachen, die auf Grund einer auch für Annexsachen geltenden Zuweisungssperre (§ 26) nicht der an sich für diese Annexsache zuständigen Gerichtsabteilung zugewiesen werden können, sind im Rahmen der allgemeinen Zuweisung zuzuweisen.
- (8) Bei Annexsachen im Sinne des Abs. 3 Z 9 ist nach Maßgabe der Bestimmungen der ANLAGE 3 im Fall einer Senatsentscheidung immer jener Senat zuständig, der bei der jeweils zuständigen Gerichtsabteilung für den Zuständigkeitsbereich „BEinstG: Feststellung der Begünstigung“ eingerichtet ist.
- (9) Als abgeschlossen im Sinne dieser Geschäftsverteilung gilt eine Rechtssache – unbeachtlich einer in der der anhängigen Rechtssache zugrundeliegenden Angelegenheit bereits ergangenen Entscheidung – erst dann, wenn in der betreffenden Rechtssache eine in der elektronischen Verfahrensadministration (Fachapplikation eVA+) kanzleimäßig erfasste Enderledigung ergangen ist. Solche Enderledigungen sind die Abfertigung einer schriftlichen Entscheidung (Erkenntnis oder Beschluss) oder einer schriftlichen bzw. gekürzten Ausfertigung einer mündlich verkündeten Entscheidung oder jede sonstige richterliche Anordnung mit verfahrensabschließender Wirkung (z.B. Weiterleitung nach § 6 AVG, Einstellung oder Gegenstandslosigkeit mittels Aktenvermerk oder ein verfahrensleitender Beschluss über die vorläufige Einstellung des Verfahrens nach § 24 AsylG 2005 idF der Rechtslage vor dem AMPAG oder nach § 21 Abs. 9 oder 10 BFA-VG).

§ 18. Zuständigkeit bei Fristsetzungsanträgen und Revisionen sowie bei Beschwerdeverfahren vor dem VfGH

- (1) Für Verfahren betreffend Fristsetzungsanträge oder Revisionen, die nach den Bestimmungen des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG) vom Bundesverwaltungsgericht zu führen sind, und für Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof nach dem Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 (VfGG), bei denen eine Mitwirkung des Bundesverwaltungsgerichts vorgesehen ist (z.B. Aktenvorlage, Äußerung), ist jene Gerichtsabteilung zuständig, die für die dem betreffenden Verfahren zugrunde liegende Rechtssache zuständig ist (bei Fristsetzungsanträgen) oder zuletzt zuständig war (bei Revisionen und Beschwerdeverfahren), soweit in der Folge nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Ist die betreffende Gerichtsabteilung nicht mehr eingerichtet oder ruhen die Dienstpflichten der Leiterin oder des Leiters der betreffenden Gerichtsabteilung (§ 6 Abs. 1 Z 5), so ist die dem Verfahren im Sinne des Abs. 1 zugrunde liegende Rechtssache wie eine neu eingelangte Rechtssache nach den Bestimmungen der allgemeinen Zuweisung einer anderen Gerichtsabteilung zuzuweisen.
- (3) Verfahren im Sinne des Abs. 1 sind kanzleimäßig nicht als neue Rechtssache, sondern zur jeweils zugrunde liegenden Rechtssache zu protokollieren.

§ 19. Zuständigkeit infolge von Entscheidungen des VwGH oder VfGH

- (1) Wird eine Rechtssache auf Grund einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) oder des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) beim Bundesverwaltungsgericht anhängig, so ist für diese Rechtssache jene Gerichtsabteilung zuständig, die für die von dieser Entscheidung betroffene Rechtssache zuletzt zuständig war und
 1. die Erledigung solcher Rechtssachen weiterhin in den Zuständigkeitsbereich der betreffenden Gerichtsabteilung nach der ANLAGE 2 fällt oder
 2. es sich bei dieser Rechtssache – unbeachtlich des bestehenden Zuständigkeitsbereichs – um eine solche der Zuweisungsgruppen AFR, DUB, VIS oder SCH handelt.
- (2) Die von der Entscheidung des VwGH oder des VfGH betroffene Rechtssache ist wie eine neu eingelangte Rechtssache nach den Bestimmungen der allgemeinen Zuweisung einer anderen Gerichtsabteilung zuzuweisen, wenn
 1. die betreffende Rechtssache nicht mehr in den Zuständigkeitsbereich der zuletzt zuständigen Gerichtsabteilung fällt (Abs. 1 Z 1),
 2. die betreffende Gerichtsabteilung nicht mehr eingerichtet ist oder
 3. die Dienstpflichten der Leiterin oder des Leiters der betreffenden Gerichtsabteilung ruhen (§ 6 Abs. 1 Z 5).

§ 20. Zuweisung im Fall der Befangenheit

Ist eine Richterin oder ein Richter nach § 5 Abs. 1 Z 2 auf Grund der dem Präsidenten in der betreffenden Rechtssache angezeigten Befangenheit unzuständig, so ist diese Rechtssache nach Weiterleitung der Befangenheitsanzeige durch den Präsidenten an die Geschäftsstelle ersatzweise der nach der allgemeinen Zuweisung nächstfolgenden Gerichtsabteilung zuzuweisen (§ 17 Abs. 2 1. Satz BVwGG).

§ 21. Grundsatz der Perpetuatio fori

Unbeschadet der Bestimmungen über die Unzuständigkeit bleibt jede Gerichtsabteilung in Rechtssachen, welche ihr rechtmäßig zugewiesen wurden, bis zu deren Beendigung zuständig, wenn sich auch die Umstände, welche bei der Zuweisung für die Bestimmung der Zuständigkeit maßgebend waren (z.B. Staatsangehörigkeit, Hauptwohnsitz einer natürlichen Person oder Sitz einer juristischen Person, Ort der Anhaltung oder Festnahme, Änderung der belangten Behörde), während des Verfahrens geändert haben. Dies gilt auch für Rechtssachen nach § 22a und § 40a BFA-VG, wenn die Anhaltung der oder des betroffenen Fremden in einem örtlich anderen Anhaltezentrum (Hafräumen einer LPD) oder auf andere Weise (z.B. in einer Justizanstalt oder einer medizinischen Einrichtung gemäß § 78 FPG) durchgeführt wird als zum Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und unter Berücksichtigung dieses geänderten Umstandes im Fall der Zuweisung an sich eine andere Gerichtsabteilung zuständig wäre.

2. Abschnitt:

Zuweisung im Fall der Verhinderung

§ 22. Zuweisung im Fall einer Erkrankung

- (1) Während eines aufrechten Krankenstandes sind der Gerichtsabteilung der betreffenden Richterin oder des betreffenden Richters keine Eilsachen (§ 2 Z 2) zuzuweisen.
- (2) Ist ein Krankenstand vorhersehbar, so gilt Folgendes:
 1. Dauert der Krankenstand ohne Unterbrechung nicht mehr als zwei Arbeitstage – bei Eilsachen gemäß § 2 Z 2 lit. f zehn Arbeitstage –, so sind der Gerichtsabteilung der betreffenden Richterin oder des betreffenden Richters nur dann Eilsachen zuzuweisen, wenn in die für die Eilsache vorgesehene Frist zumindest drei Arbeitstage – bei Eilsachen gemäß § 2 Z 2 lit. f zwanzig Arbeitstage –, an denen keine Verhinderung vorliegt, fallen. Der Tag der Zuweisung ist dabei nicht als Arbeitstag einzurechnen.
 2. Dauert der Krankenstand ohne Unterbrechung mehr als zwei Arbeitstage – bei Eilsachen gemäß § 2 Z 2 lit. f zehn Arbeitstage –, so sind der Gerichtsabteilung der betreffenden Richterin oder des betreffenden Richters keine Eilsachen zuzuweisen, wenn auch nur ein Arbeitstag, an dem keine Verhinderung vorliegt, in die für die Eilsache vorgesehene Frist fällt.
 3. Bei Eilsachen gemäß § 2 Z 2 lit. h sind die Z 1 und Z 2 nicht anwendbar. Solche Eilsachen sind nicht zuzuweisen, wenn ein Krankenstand ohne Unterbrechung mindestens zwei Arbeitstage dauert und in jene Kalenderwoche fällt, in der die Richterin oder der Richter gemäß ANLAGE 2 zuständig ist und Rufbereitschaft versieht.

§ 23. Zuweisung bei Verhinderung wegen Erholungs- oder Sonderurlaubs, Kuraufenthalts oder Pflegefreistellung, bei dienstlich bedingter Abwesenheit oder im Fall der Absonderung

- (1) Liegt eine Verhinderung nach § 6 Abs. 1 Z 2 oder Z 3 am Tag der Zuweisung vor, so sind der Gerichtsabteilung der betreffenden Richterin oder des betreffenden Richters an diesem Tag keine Eilsachen zuzuweisen.
- (2) Ist eine solche Verhinderung vorhersehbar, so gilt Folgendes:
 1. Dauert eine Verhinderung ohne Unterbrechung (einschließlich vorangehender und nachfolgender Samstage, Sonn- und Feiertage) weniger als neun Tage, so sind der Gerichtsabteilung der betreffenden Richterin oder des betreffenden Richters nur dann Eilsachen zuzuweisen, wenn zumindest drei Arbeitstage, an denen keine Verhinderung vorliegt, in die für die Eilsache vorgesehene Frist fallen. Der Tag der Zuweisung ist dabei nicht als Arbeitstag einzurechnen.
 2. Dauert eine Verhinderung ohne Unterbrechung (einschließlich vorangehender und nachfolgender Samstage, Sonn- und Feiertage) mindestens neun Tage, so sind der Gerichtsabteilung der betreffenden Richterin oder des betreffenden Richters ab dem siebenten Tag vor Beginn der Verhinderung keine solchen Eilsachen zuzuweisen.
 3. Bei Eilsachen gemäß § 2 Z 2 lit. h sind die Z 1 und Z 2 nicht anwendbar. Solche Eilsachen sind nicht zuzuweisen, wenn eine Verhinderung ohne Unterbrechung mindestens zwei Arbeitstage dauert und in jene Kalenderwoche fällt, in der die Richterin oder der Richter gemäß ANLAGE 2 zuständig ist und Rufbereitschaft versieht.
- (3) Bei Eilsachen gemäß § 2 Z 2 lit. f sind die Abs. 1 und 2 nicht anwendbar. Solche Eilsachen sind während einer Verhinderung nach § 6 Abs. 1 Z 2 oder Z 3, die durchgehend zumindest zehn Arbeitstage dauert oder vorhersehbar dauern wird, der Gerichtsabteilung der betreffenden Richterin oder des betreffenden Richters während der Verhinderung nicht zuzuweisen.
- (4) Für die Berechnung der Dauer einer Verhinderung im Sinne der Abs. 2 und 3 sind Zeiten der Verhinderung aus Gründen des § 6 Abs. 1 Z 2 und Z 3, die aneinander anschließen, zusammenzurechnen, wobei vorangehende und nachfolgende Samstage, Sonn- und Feiertage die Dauer nicht unterbrechen.
- (5) Die Bestimmungen der Abs. 1, 2 und 4 gelten sinngemäß für den Fall, dass sich eine Richterin oder ein Richter aufgrund einer behördlich angeordneten Absonderung für eine bestimmte Dauer in häuslicher Quarantäne befindet.

3. Abschnitt

Auslassungen, Vorwegzuweisungen und Zuweisungssperren

§ 24. Auslassungen

- (1) Ist in der ANLAGE 2 angeordnet, dass eine Gerichtsabteilung bei der allgemeinen Zuweisung auszulassen ist, so ist diese bei der betreffenden Zuweisungsrunde unberücksichtigt zu lassen und die Zuweisung mit der nächsten Gerichtsabteilung, die nicht auszulassen ist, fortzusetzen.
- (2) Auslassungen betreffen nicht Annexsachen, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Ist bei einer Rechtssache eine Unzuständigkeit angezeigt und diese Rechtssache gemäß § 16 Abs. 3 einer anderen Gerichtsabteilung zugewiesen worden, wird jene RichterIn oder jener Richter, der bzw. dem eine solche Rechtssache zugewiesen wird, bei der nächsten Zuweisungsrunde derselben Zuweisungsgruppe einmal ausgelassen. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Gerichtsabteilung, der die Rechtssache zugewiesen wurde, im Zeitpunkt der Zuweisung keine Rechtssachen mit Ausnahme von Rechtssachen, bei denen ein Eingriff in die sexuelle Selbstbestimmung nach § 20 AsylG 2005 idF der Rechtslage vor dem AMPAG von einer beschwerdeführenden Partei desselben Geschlechts wie die Leiterin oder der Leiter der betroffenen Gerichtsabteilung geltend gemacht wird, zugewiesen werden dürfen.

§ 25. Vorwegzuweisungen

- (1) Ist in der ANLAGE 2 angeordnet, dass einer Gerichtsabteilung unter den im konkreten Fall näher bezeichneten Voraussetzungen Rechtssachen vorweg zuzuweisen sind, so sind die von der Vorwegzuweisung betroffenen Rechtssachen vorrangig vor der allgemeinen Zuweisung und ohne Berücksichtigung der allgemeinen Zuweisung den betreffenden Gerichtsabteilungen zuzuweisen.
- (2) Die weiteren, nicht mehr von der Vorwegzuweisung betroffenen Rechtssachen sind in der Folge nach den Bestimmungen der allgemeinen Zuweisung den zuständigen Gerichtsabteilungen zuzuweisen.
- (3) Annexsachen sind bei der Vorwegzuweisung, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, nicht zu berücksichtigen, sondern nach § 17 gesondert zuzuweisen.
- (4) Wird hinsichtlich einer Rechtssache, die im Rahmen einer Vorwegzuweisung zugewiesen wurde, eine Unzuständigkeit nach § 5 Abs. 1 Z 4 oder 5 angezeigt, so ist diese Rechtssache ohne Bedachtnahme auf die allgemeine Zuweisung außerhalb der betreffenden Vorwegzuweisung den im Rahmen der allgemeinen Zuweisung in Betracht kommenden Gerichtsabteilungen nacheinander zuzuweisen (§ 16 Abs. 3).

§ 26. Zuweisungssperren

- (1) Ist in der ANLAGE 2 eine Zuweisungssperre angeordnet, so sind der betreffenden Gerichtsabteilung ab Wirksamkeit der Zuweisungssperre und im Fall einer zeitlichen Befristung für die vorgesehene Dauer keine Rechtssachen zuzuweisen.
- (2) Die Zuweisungssperre betrifft nicht Annexsachen und Vorwegzuweisungen gemäß § 25 Abs. 1 sowie Verfügungen, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Verfügt der Geschäftsverteilungsausschuss, dass auf Grund einer nicht nur kurzfristigen Verhinderung einer RichterIn oder eines Richters (z.B. wegen eines voraussichtlich länger andauernden Krankenstandes oder wegen Ruhens der Dienstpflichten) der betreffenden Gerichtsabteilung alle bis dahin zugewiesenen Rechtssachen unter einem abgenommen werden, so sind dieser Gerichtsabteilung – soweit dies der Sache nach überhaupt in Betracht kommt – für die Dauer der weiteren Verhinderung der RichterIn oder des Richters keine Rechtssachen mehr zuzuweisen; dies gilt auch für die Zuweisung von Annexsachen und Vorwegzuweisungen (Zuweisungssperre wegen längerfristiger Verhinderung).
- (4) Während der Dauer eines Frühkarenzurlaubes für Väter sind der Gerichtsabteilung des betreffenden Richters keine Rechtssachen, ausgenommen Annexsachen und Vorwegzuweisungen, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, zuzuweisen (Zuweisungssperre wegen Frühkarenzurlaubes für Väter). Der oder die Vorsitzende des Geschäftsverteilungsausschusses hat den Geschäftsverteilungsausschuss über die Inanspruchnahme von Frühkarenzurlauben in Kenntnis zu setzen.

4. Abschnitt: Abnahme von Rechtssachen

§ 27. Abnahme von Rechtssachen

Ob und in welchem Ausmaß der Gerichtsabteilung einer Richterin oder eines Richters zugewiesene Rechtssachen abgenommen werden, bestimmt der Geschäftsverteilungsausschuss gemäß § 17 Abs. 3 BVwGG durch Verfügung im Einzelfall.

4. TEIL: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28. Übergangsbestimmungen

Liegt die Zuständigkeit einer Gerichtsabteilung für neu einlangende Rechtssachen einer bestimmten Zuweisungsgruppe nach den Bestimmungen dieser Geschäftsverteilung nicht vor, war die Gerichtsabteilung jedoch für Rechtssachen dieser Zuweisungsgruppe nach den Bestimmungen früherer Geschäftsverteilungen zuständig, so ist der in der jeweils früheren Geschäftsverteilung vorgesehene Senat auch weiterhin für die am 31. Jänner 2026 bei der Gerichtsabteilung noch anhängigen Rechtssachen der betreffenden Zuweisungsgruppe zuständig. Dies gilt für Beisitzer:innen, soweit bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, sinngemäß.

§ 29. Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsverteilung tritt mit 1. Februar 2026 in Kraft.
- (2) §§ 12 Abs. 1 und 13 Abs. 3, die ANLAGE 2 sowie Abschnitt I. der ANLAGE 3 in der Fassung des Beschlusses des Geschäftsverteilungsausschusses vom 24. Februar 2026 treten mit 1. März 2026 in Kraft.
- (3) Die ANLAGE 1, die ANLAGE 2, Abschnitt I. und Abschnitt II. der ANLAGE 3 in der Fassung der Punkte 1 bis 10 sowie 15 bis 19 des Beschlusses des Geschäftsverteilungsausschusses vom 3. März 2026 treten mit 5. März 2026 in Kraft.
- (4) § 12 Abs. 1, die ANLAGE 2 und Abschnitt I. der ANLAGE 3 in der Fassung der Punkte 11, 12, 13 und 14 des Beschlusses des Geschäftsverteilungsausschusses vom 3. März 2026 treten mit 1. April 2026 in Kraft.
- (5) § 12 Abs. 1, die ANLAGE 2 sowie Abschnitt III. der ANLAGE 3 in der Fassung des Beschlusses des Geschäftsverteilungsausschusses vom 24. März 2026 treten mit 25. März 2026 in Kraft.
- (6) Die ANLAGE 2 in der Fassung des Beschlusses des Geschäftsverteilungsausschusses vom 8. April 2026 tritt mit 9. April 2026 in Kraft.
- (7) § 14, die ANLAGE 2 sowie Abschnitt III. der ANLAGE 3 in der Fassung der Punkte 1 bis 8 des Beschlusses des Geschäftsverteilungsausschusses vom 15. April 2026 treten mit 16. April 2026 in Kraft.
- (8) Die ANLAGE 2 in der Fassung des Punktes 9 des Beschlusses des Geschäftsverteilungsausschusses vom 15. April 2026 tritt mit 23. April 2026 in Kraft.
- (9) § 12 Abs. 1, die ANLAGE 2 sowie Abschnitt I. der ANLAGE 3 in der Fassung der Punkte 10 bis 18 des Beschlusses des Geschäftsverteilungsausschusses vom 15. April 2026 treten mit 1. Mai 2026 in Kraft.
- (10) § 17 Abs. 3 Z 22, die ANLAGE 1, die ANLAGE 2 sowie die Abschnitte I. und III. der ANLAGE 3 in der Fassung der Punkte 1 bis 14 des Beschlusses des Geschäftsverteilungsausschusses vom 12. Mai 2026 treten mit 13. Mai 2026 in Kraft.
- (11) § 12 Abs. 4, die ANLAGE 2 sowie Abschnitt IV. der ANLAGE 3 in der Fassung der Punkte 15 bis 18 des Beschlusses des Geschäftsverteilungsausschusses vom 12. Mai 2026 treten mit 1. Juni 2026 in Kraft.
- (12) Der Text der Geschäftsverteilung (§§ 1 bis 29) und die ANLAGE 1 in der Fassung des Beschlusses des Geschäftsverteilungsausschusses vom 12. Mai 2026 treten mit 12. Juni 2026 in Kraft.
- (13) Die ANLAGE 1, die ANLAGE 2 sowie die Abschnitte I. II. und IV. der ANLAGE 3 in der Fassung der Punkte 1 bis 33 des Beschlusses des Geschäftsverteilungsausschusses vom 24. Juni 2026 treten mit 25. Juni 2026 in Kraft.
- (14) Die ANLAGE 2 in der Fassung der Punkte 34 bis 40 des Beschlusses des Geschäftsverteilungsausschusses vom 24. Juni 2026 tritt mit 1. Juli 2026 in Kraft.
- (15) Die ANLAGE 2 in der Fassung der Punkte 41 und 42 des Beschlusses des Geschäftsverteilungsausschusses vom 24. Juni 2026 tritt mit 11. Juli 2026 in Kraft.

- (16) Die ANLAGE 2 in der Fassung des Punktes 43 des Beschlusses des Geschäftsverteilungsausschusses vom 24. Juni 2026 tritt mit 29. Juli 2026 in Kraft.
- (17) § 12 Abs. 1, die ANLAGE 2 sowie der Abschnitt I. der ANLAGE 3 in der Fassung der Punkte 44 bis 47 des Beschlusses des Geschäftsverteilungsausschusses vom 24. Juni 2026 treten mit 1. August 2026 in Kraft.
- (18) §§ 12 Abs. 1 und 4, die ANLAGE 2 sowie die Abschnitte I. und IV. der ANLAGE 3 in der Fassung der Punkte 1 bis 36 des Beschlusses A des Geschäftsverteilungsausschusses vom 24. Juni 2026 treten mit 1. Juli 2026 in Kraft.
- (19) Die ANLAGE 1, die ANLAGE 2 sowie der Abschnitt I. der ANLAGE 3 in der Fassung der Punkte 1 bis 5 des Beschlusses des Geschäftsverteilungsausschusses vom 2. Juli 2026 treten mit 3. Juli 2026 in Kraft.
- (20) §§ 2 Z 1, 7 Abs. 3, 11 Abs. 3, 12 Abs. 1 und 13 Abs. 3, die ANLAGE 2 sowie der Abschnitt I. der ANLAGE 3 in der Fassung des Beschlusses des Geschäftsverteilungsausschusses vom 30. Juli 2026 treten mit 1. August 2026 in Kraft.
- (21) §§ 18 und 19, die ANLAGE 1, die ANLAGE 2 sowie die Abschnitte I. und II der ANLAGE 3 in der Fassung der Punkte 1 bis 15 des Beschlusses des Geschäftsverteilungsausschusses vom 18. August 2026 treten mit 20. August 2026 in Kraft.
- (22) § 12 Abs. 1, die ANLAGE 2 sowie der Abschnitt I. der ANLAGE 3 in der Fassung der Punkte 16 bis 29 des Beschlusses des Geschäftsverteilungsausschusses vom 18. August 2026 treten mit 1. September 2026 in Kraft.
- (23) Die ANLAGE 1, ANLAGE 2 sowie der Abschnitt I. der ANLAGE 3 in der Fassung der Punkte 1 bis 8 des Beschlusses des Geschäftsverteilungsausschusses vom 21. September 2026 treten mit 23. September 2026 in Kraft.
- (24) § 12 Abs. 1 und 4, die ANLAGE 2 sowie der Abschnitt I. und IV. der ANLAGE 3 in der Fassung der Punkte 9 bis 27 des Beschlusses des Geschäftsverteilungsausschusses vom 21. September 2026 treten mit 1. Oktober 2026 in Kraft.

Der Vorsitzende des Geschäftsverteilungsausschusses:

Mag. Dr. Christian FILZWIESER, MSc
Präsident

ANLAGEN:

./ **ANLAGE 1** (Zuweisungsgruppen)

./ **ANLAGE 2** (Geschäftsbereiche der Kammern und Zuständigkeit der Gerichtsabteilungen)

./ **ANLAGE 3** (Leitung der Gerichtsabteilungen und Zusammensetzung der Senate)